

# Bürgerbusfahrer brauchen keinen Personenbeförderungsschein

Nach der Berichterstattung zum Bürgerbus Haltern in unserer November-Ausgabe ist es bei einigen Leserinnen und Lesern zu Irritationen hinsichtlich des Personenbeförderungsscheins gekommen.

Zur Erläuterung: Einen Personenbeförderungsschein wie ihn beispielsweise Taxifahrer oder berufsmäßige Busfahrer benötigen, brauchen Fahrerinnen und Fahrer eines Bürgerbusses nicht. Es müssen lediglich folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung im Bürgerbus bekommt, wer einen EU-Führerschein Klasse B (früher 3) besitzt, mindestens 21 Jahre alt ist und seinen Führerschein seit mindestens zwei Jahren besitzt. Zudem muss er seine körperliche Eignung (G25-Untersuchung) gemäß Anlage 5 zur FeV sowie das ausreichende Sehvermögen nachweisen und mit einem Führungszeugnis seine persönliche Eignung nachweisen. Wenn dies erfolgt ist, kann bei der Straßenverkehrsbehörde die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung im Pkw für den Bürgerbusbetrieb beantragt werden.

- Im Zuge der Vereinheitlichung des europäischen Rechts wurde seit dem 1. Januar 1999 auch die Fahrerlaubnisverordnung (FeV) neu geregelt. Seitdem ist für die Fahrgastbe-

förderung im Pkw eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung gemäß § 48 Absatz 1 Fahrerlaubnisverordnung erforderlich. Die Fahrerlaubnis wird auf Antrag von der Straßenverkehrsbehörde für fünf Jahre erteilt und kann jeweils wieder für fünf Jahre verlängert werden. Die Kosten für die Umschreibung auf EU-Führerschein (Kartenformat), die G25-Untersuchung, das Beantragen des polizeilichen Führungszeugnisses und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung werden vom Bürgerbusverein übernommen. Den Fahrerinnen und Fahrern entstehen hierfür keine Kosten.

- Der Bürgerbus soll im kommenden Jahr montags, dienstags, donnerstags und freitags im Linienverkehr im Stundentakt ab Bahnhof Haltern im Zeitraum zwischen 8 Uhr und 18 Uhr, mittwochs zwischen 8 Uhr und 13 Uhr und samstags zwischen 9 Uhr und 14 Uhr fahren. Es werden teilweise die Haltestellen des ÖPNV genutzt. Die Haltepunkte des Öffentlichen Nahverkehrs müssen nicht, wie irrtümlich berichtet, mindestens 500 Meter entfernt sein. Eine Grafik mit den geplanten Linien des Bürgerbusses ist in der November-Ausgabe der Lokallust Haltern zu sehen.

